

MITTEILUNG DER ZENTRALEN ZULASSUNGSSTELLE
BETREFFEND DIE AUFNAHME VON VERTRIEBENEN UKRAINISCHEN
SCHÜLER(INNE)N AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN IN BRÜSSEL
FÜR DAS SCHULJAHR 2022-2023

Im Zuge des schriftlichen Verfahren Nr. 2022/28 vom 14. Juni 2022, das am 28. Juni 2022 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat der Europäischen Schulen die „*Regelung für die Aufnahme von ukrainischen Schüler(inne)n an den Europäischen Schulen in Brüssel für das Schuljahr 2022-2023*“, einstimmig angenommen wurde.

In der Erwägung,

dass der Oberste Rat mit Beschluss vom 18. März 2022 einen Entwurf für die temporäre Aufnahme ukrainischer Schüler(innen) an den Europäischen Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2021-2022 genehmigt hat,

dass es erforderlich ist, spezielle Bestimmungen für die temporäre Aufnahme dieser Schüler(innen) an den Europäischen Schulen in Brüssel zu treffen,

dass es außerdem erforderlich ist, die Fortsetzung des Schulbesuchs der temporär aufgenommenen Kinder sowie die Aufnahme von weiteren ukrainischen Schüler(inne)n für das Schuljahr 2022-2023 ab dem Schuljahresbeginn im September 2022 anzustreben,

Beschließt der Oberste Rat Folgendes :

1. Auf der Grundlage des Solidaritätsprinzips sowie aus humanitärer Perspektive erfolgte an den Europäischen Schulen – darunter an den Schulen in Brüssel – die Aufnahme:
 - vertriebener ukrainischer Kinder von Ortsbediensteten der Vertretungen der Europäischen Union in der Ukraine,
 - vertriebener ukrainischer Kinder, die von Mitgliedern des Personals der europäischen Organe aufgenommen wurden,
 - vertriebener ukrainischer Kinder, die von Mitgliedern des Personals der Europäischen Schulen aufgenommen wurden.
 - Der Begriff „vertriebenes ukrainisches Kind“ ist im Sinne von Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Europäischen Rates vom 4. März 2022 zu verstehen.

Im Rahmen dieser Regelung werden diese Kinder mit dem Begriff „ukrainische Schüler(innen)“ und die Personen, von denen diese in Belgien aufgenommen werden, mit dem Begriff „Gastfamilie“ bezeichnet.

Diese temporären Aufnahmen wurden im Rahmen der Dringlichkeit von den Direktor(inn)en der Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel für das Schuljahr 2021-2022 organisiert.

2. Ukrainische Schüler, die während des Schuljahres 2021-2022 aufgenommen wurden, werden aufgefordert, ihren Schulbesuch an der Schule, an der sie temporär aufgenommen wurden, fortzusetzen, außer im Falle eines Transferantrags, der gemäß den Bestimmungen der Zulassungsstrategie zu stellen ist.

Demzufolge:

- a) Für ukrainische Schüler(innen), die bereits aufgenommen wurden, sind für die Fortsetzung des Schulbesuchs im Schuljahr 2022-2023 keine Formalitäten zu erledigen.
 - b) Im Hinblick auf die Vergabe von Plätzen für das kommende Schuljahr 2022-2023 werden die ukrainischen Kinder in der Übertragung im Sinne von Artikel 4.1 der Strategie für die zweite Einschreibungsphase erfasst, um die verfügbaren Plätze in der Struktur der Klassen zu bestimmen.
3. Ab dem Inkrafttreten dieser Regelung können neue Einschreibungsanträge für ukrainische Kinder bei der ZZ eingereicht werden.

Bei der Einreichung eines Einschreibungsantrags für das Schuljahr 2022-2023 wird der Kontext der Vertreibung der ukrainischen Kinder als Fall höherer Gewalt angesehen, der rechtfertigt, dass der Antrag in der zweiten Phase gestellt wird.

Betrifft der Einschreibungsantrag einen Schulbesuch, der im Laufe des Schuljahres 2022-2023 begonnen werden soll, können die Kinder, abweichend von den Artikeln 12.1 Buchstabe c, 12.2 und 12.5 der Zulassungsstrategie, bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres neu aufgenommen werden.

Die Einschreibungsanträge sind entweder von den Gastfamilien oder von den gesetzlichen Vertretern über das Online-Formular einzureichen.

Wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ein oder mehrere gesetzliche Vertreter aufgrund der Situation im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt nicht in der Lage sind, der Einschreibung des Kindes zuzustimmen, kann das Personalmitglied, von dem das Kind aufgenommen wurde, die Einschreibungsformalitäten allein erledigen.

4. Wenn das Personalmitglied, von dem das Kind aufgenommen wird, Familienzulagen infolge der Aufnahme des Kindes erhält, wird das Kind als Schüler(in) der Kategorie I im Sinne von Artikel 1.11 der Zulassungsstrategie angesehen.

Alle für diese Kategorie geltenden Bestimmungen der Zulassungsstrategie sind in Bezug auf dieses Kind anzuwenden.

Erhält das Personalmitglied, von dem das Kind aufgenommen wird, keine Familienzulagen, stützt sich der Zugang zu den Europäischen Schulen auf diese Regelung.

Die einschränkenden Bestimmungen für den Zugang von Schüler(inne)n der Kategorie III gelten für ukrainische Schüler(innen) nicht.

5. Wenn eine Person, die ein ukrainisches Kind aufnimmt, Kinder hat, die bereits in einer oder mehreren Europäischen Schulen in Brüssel beschult werden, wird das ukrainische Kind als Geschwisterkind betrachtet und kann die Zusammenführung von Geschwistern im Sinne von Artikel 8.2 der Zulassungsstrategie beantragen.

Bei einer Neueinschreibung kann das Personalmitglied, von dem das Kind aufgenommen wird, für das ukrainische Kind und für seine Kinder einen gemeinsamen Antrag im Rahmen der gemeinsamen Einschreibungsanträge für Geschwister gemäß Artikel 5 der Zulassungsstrategie einreichen.

6. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen darf die temporäre Aufnahme oder Einschreibung eines ukrainischen Kindes niemals zur Klassenteilung führen. Wenn es keinen Platz an der Schule der ersten Präferenz des/der Schülers/Schülerin gibt, prüft die ZZ die nachfolgenden Präferenzen oder kommt gegebenenfalls zu dem Schluss, dass eine temporäre Aufnahme oder eine Einschreibung nicht möglich ist, wenn für den/die betroffene(n) Schüler(in) kein Platz verfügbar ist.
7. Alle sonstigen Bestimmungen der Zulassungsstrategie finden Anwendung.

Vorliegende Mitteilung wird auf der Internetseite der Europäischen Schule veröffentlicht und befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung einer persönlichen Mitteilung.

Im Namen der Zentralen Zulassungsstelle
Andreas BECKMANN
Vorsitzender der Zentralen Zulassungsstelle
Generalsekretär der Europäischen Schulen Brüssel,

29 Juni 2022